

Satzung des Heimat- und Touristenvereins „Edelweiß“ Weißenohe und Umgebung e.V.

Gegründet 1948 in Weißenohe
Ortsgruppe Fränkischer-Schweiz-Verein
Sektion Forchheim des Deutschen Alpenvereins
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Forchheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Touristenverein „Edelweiß“ Weißenohe und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Weißenohe.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, die Kenntnisse der Natur zu erweitern, das Wandern besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Fränkischen Schweiz zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat und zur Natur zu stärken.
2. Mittel um dies zu erreichen, sind insbesondere Pflege und Eintracht für Belange des Natur-Landschaftschutzes, die Pflege der Heimat- und Naturkunde, sowie die Errichtung und Erhaltung von Wanderwegen in unserer Fränkischen Schweiz, Veranstaltung von gemeinsamen Fahrten, Wanderungen, Vorträgen und Theaterabende zu fördern.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell ungebunden, die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unstatthaft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vereinsheim und dessen Betreuung stellt einen wesentlichen Zweck des Vereins dar. Das Vereinsheim steht den Mitgliedern für Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen zur Verfügung und soll die Zusammengehörigkeit stärken.

6. Die Möglichkeit der Übernachtung im 1. Stock des Vereinsheims soll insbesondere Wanderern und Gruppen zur Verfügung stehen.
7. Die gültige Hüttenordnung (Aushang im Gastraum) ist zu beachten und den Weisungen des Vorstandes oder Hüttenwarts ist Folge zu leisten. Die Hüttenordnung wie auch spätere Änderungen sind von der Vorstandschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Vorstandschaft kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen, außerdem kann verdienten und langjährigen Mitgliedern das goldene oder silberne Vereinsabzeichen verleihen werden. Ehrungen erfolgen bei 10, 25, 40, 50 und 60 jähriger Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern, sowie erworbene oder zugewiesene Arbeitsgebiete betreuen.

§ 4 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied unterliegt der Satzung des Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben.
2. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht den Jahresbeitrag bis Mitte eines Jahres zu entrichten.
3. Änderungen der Anschrift sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Jahresbeitrag des Heimat- und Touristenvereins kann, bei vorliegen besonderer Umstände, von der Vorstandschaft, auf Antrag, ermäßigt oder erlassen werden.
6. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - Durch Austritt
 - Durch Tod
 - Durch Ausschluss
7. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Verein mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Jahres.

Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt, kann durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft getätigt werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung, Anstand, Sitte und Kameradschaft, Vereinsfrieden, Anordnungen und Beschlüsse vorliegt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei Vorliegen einer Straftat.

§ 5 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand jedes Jahr einberufen werden und ist vom ersten oder zweiten Vorstand zu leiten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach den gleichen Bestimmungen wie Absatz 1 einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich erklärt.
4. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Bekanntmachung ist im Gemeindeblatt und im Schaukasten anzuzeigen.
5. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens eine Woche (8 Tage) vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Bei Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann auch geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Genehmigung der Aufgabenplanung und deren Durchführung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über Erweiterung oder über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
8. Über die Wahlen bzw. Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

9. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins ab dem 18. Lebensjahr
10. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es kann auch offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
11. Bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag oder Antrag abgelehnt. Es muss erneut abgestimmt werden und zwar geheim.
12. Die Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmberechtigten entschieden.

§ 6 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und der erweiterten Vorstandschaft.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
3. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem
 - a) Hüttenwart
 - b) Wegewart
 - c) Wanderführer
 - d) Den jeweiligen Leitern der angeschlossenen Gruppen des Vereins
 - e) 5 Beisitzer
4. Die gewählte Vorstandschaft führt die Vereinsgeschäfte bis zur jeweiligen Neuwahl, die alle 4 Jahre stattfindet.
5. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 des BGB, sie vertreten diesen nach außen und außergerichtlich.
6. Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden bei Rechtsgeschäften beträgt im Einzelgeschäftswert 500,00 € darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 7 Kassenwesen

1. Über die Einnahmen und die Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur nach Anweisung der Vorstandschaft geleistet werden.
2. Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei gewählte Revisoren, die jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitglieder- oder außerordentlichen Versammlung gestellt werden. Entsprechend hierzu gilt § 5 Absatz 4.

§ 9 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Weißenhohe zu. Sollte innerhalb von 10 Jahren, gemäß § 2 der letztgültigen Satzung kein gleichartiger Verein innerhalb der Gemeinde Weißenhohe entstehen, so ist die Gemeinde verpflichtet, das Vereinsvermögen gemäß § 2 der vor der Auflösung des Vereins gültigen Satzung, zweckgebunden im Ortsbereich Weißenhohe zu investieren.

Weißenohe, 21. November 2009

Michael Stumpf (1. Vorstand)